

Anlage 1

Entwurf

Satzung zur Einführung von Patenschaften auf dem Alten Friedhof

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl I S. 119) und § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl I S. 338, ber. S. 534), geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl I S. 964) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Achte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung.

Die Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „oder Patenschaftsgräber“ angefügt.
2. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a. Patenschaften.

(1) Die Stadt kann für den Alten Friedhof auf Antrag Patenschaften vergeben. Die Patenschaft kann mit einem Nutzungsrecht von 30 bis zu maximal 40 Jahren an einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte

1. bei einer Grabstätte oder

2. an einem bestehenden Baum (§ 16 Abs. 1 Buchst. e)

auf dem Alten Friedhof verbunden werden (Patenschaftsgrab), das nur für die eigene Bestattung ausgeübt werden kann. Antragsberechtigt ist jede Person.

(2) Wer eine Patenschaft mit einem Nutzungsrecht für die eigene Bestattung erworben hat, kann gegen die Entrichtung eines weiteren halben Patenbeitrags ein Nutzungsrecht für eine weitere Urnenbestattung auf dem Patenschaftsgrab erwerben.

(3) Die Patenschaft wird durch Vertrag zwischen der Stadt und der antragsberechtigten Person begründet, in dem ein Patenbeitrag der antragsberechtigten Person vereinbart ist. Der Patenbeitrag muss mit mindestens 8.500 € vereinbart sein. Auf den Abschluss des Vertrags besteht kein Anspruch. § 34 bleibt unberührt.

(4) Im übrigen gelten für Patenschaftsgräber die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von 19 ein Grabmal unzulässig ist und statt dessen eine von der Stadt gestellte, standardisierte Grabplatte aus Bronzeguss in einer Größe von 0,10 x 0,20 m, bei einer weiteren Beisetzung in einer Größe von 0,20 x 0,30 m auf dem Patenschaftsgrab angebracht werden darf, auf der Name, Vorname, Geburtsdatum und Todesdatum der beigesetzten Personen stehen, und deren räumliche Lage auf dem Patenschaftsgrab die Stadt bestimmt,
2. abweichend von §§ 15 Abs. 6, 16 Abs. 5 das Nutzungsrecht nicht übertragbar ist,
3. abweichend von §§ 15 Abs. 7, 16 Abs. 5 eine Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht ausgeschlossen ist,
4. abweichend von § 17 eine gesonderte Gestaltung der Urnengrabstätte unzulässig ist,
5. abweichend von § 27 Grabbeete auf der Urnengrabstätte unzulässig sind.

§ 26 Abs. 11 bleibt unberührt.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Auf den Friedhöfen“ die Worte „mit Ausnahme des Alten Friedhofs“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden hinter den Worten „Die räumliche Lage der Abteilungen“ die Worte „auf dem Friedhof Rodtberg (§ 3 Abs. 1 Buchst. a)“ eingefügt.

4. In § 18 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Alte Friedhof und die Abteilungen I – IV des Friedhofs Rodtberg stehen außerdem unter Denkmalschutz. Die Lage der Abteilungen des Friedhofs Rodtberg ist in der Anlage zu § 18 Abs. 1 nachrichtlich dargestellt.“

5. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf dem Alten Friedhof besteht diese Wahlmöglichkeit nicht.“

6. In § 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Wer die Ehrenbürgerschaft der Universitätsstadt Gießen erhalten hat, erhält auf Wunsch für sich und eine nahestehende Person ein Ehrenbürgerschaftsgrab als Urnenwahlgrabstätte auf dem Alten Friedhof. Größe und Gestaltung der Grabstätte werden einver-

nehmlich geregelt. Die Stadt pflegt und unterhält die Grabstätte auf eigene Kosten im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen.“

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Alten Friedhof an der Licher Straße werden Nutzungsrechte nur noch im Wege von Patenschaften (§ 16a) und als Ehrenbürgerschaftsgräber (§ 18 Abs. 4) verliehen. In Familiengrabstätten, bei denen noch zur Wahrung der Ruhefrist ein begrenztes Nutzungsrecht besteht und eine unbenutzte Grabstelle vorhanden ist, können noch Urnenbestattungen von Ehepartnern, Eltern und Geschwistern vorgenommen werden.“

8. In § 32 Abs. 3 werden die Worte „Inkrafttreten dieser Satzung“ durch die Worte „28.3.1980“ ersetzt.

9. In § 36 wird der letzte Satz gestrichen.

Art. 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung.

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für das Nutzungsrecht an einem Patenschaftsgrab wird eine Gebühr in Höhe von 2.084 € je Stelle erhoben.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Werden Grabstätten nach Abs. 1 bis 4 und 6 für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre erworben, wird für jedes weitere Jahr ein Dreißigstel der Gebühren aus den Abs. 1 bis 4 und 6 zusätzlich erhoben.“

Art. 3. Inkrafttreten.

Diese Satzung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin